

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
12.10.2021**7.36.05 Nr. 1**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Choreographie und Performance“**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und
Performance (CuP)
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 25.08.2021**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Masterstudiengang Choreographie und Performance aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Choreographie und Performance vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance vom 02.04.2008, in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2023. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung; die alte Prüfungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 25.08.2021 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Akademischer Grad und Ziel des Studiums (zu §§ 3, 2 AIIb)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AIIb)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIIb)	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIIb)	3
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIIb).....	3
§ 7 Module (zu § 8 AIIb)	4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Choreographie und Performance“	12.10.2021	7.36.05 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu §§ 9, 17 AIB)	4
§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AIB)	4
§ 10 Masterprüfung und Gesamtnotenbildung (zu § 20 AIB)	4
§ 11 Thesis (zu §§ 21, 26 AIB).....	4
§ 12 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 20 AIB).....	5
§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB).....	5
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6
Anhang	6

§ 1 Anwendungsbereich

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Choreographie und Performance.

§ 2 Akademischer Grad und Ziel des Studiums (zu §§ 3, 2 AIB)

(1) Der Masterstudiengang Choreographie und Performance (CuP) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss: Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M.A.). Der Studiengang setzt sich zusammen aus wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Lehrformaten, er ist daher sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert.

(2) Ziel des Masterstudiengangs ist die Ausbildung von Künstler/innen-Persönlichkeiten, die auf die Komplexität der Produktionsbedingungen zeitgenössischer darstellender Kunst im Bereich von Tanz und Performance vorbereitet sind. Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, inner- und außerhalb etablierter Produktionsverhältnisse eigene tanz- und bewegungsorientierte Inszenierungen kreativ umzusetzen, sie inhaltlich, theoretisch und praktisch anhand relevanter wissenschaftlicher und künstlerischer Forschungsansätze, auch unter Bezugnahme auf Strategien des Medialen und Performativen, zu reflektieren, zu verbessern und zu behaupten, sowie das erworbene Wissen auf andere Arbeitsfelder übertragen zu können oder neue zu eröffnen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges wird festgestellt, dass die Prüflinge die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges erbringen die Prüflinge darüber hinaus den Nachweis einer vertieften Befähigung zum selbständigen künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AIB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Choreographie und Performance (CuP) erfordert einen einschlägigen Bachelorabschluss im Fach Tanzwissenschaft bzw. einen vergleichbaren Abschluss in einem Studienfach mit den Schwerpunkten Choreographie und/oder Performance und eine bestandene künstlerische Eignungsprüfung gem. Anlage 3: Eignungsprüfung. Das bisherige Studium muss sich im Wesentlichen und überwiegend mit Tanz

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Choreographie und Performance“	12.10.2021	7.36.05 Nr. 1
--	------------	---------------

und/oder performativen Künsten in Praxis und/oder Theorie beschäftigt haben. Das vorausgesetzte Bachelorstudium muss mindestens 180 CP umfassen.

(2) Für den Masterstudiengang Choreographie und Performance werden Sprachkenntnisse in Englisch verlangt, nachgewiesen durch:

- mindestens Realschulabschluss (Abschluss 10. Klasse), nachgewiesen durch Schulzeugnisse; oder
- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis in der Papierversion (paper-based) mindestens 550 Punkte, in der Computerversion (computer-based) 213 Punkte, in der Internet-Version (iBT) mindestens 79 Punkte betragen muss; oder
- „International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“; oder
- Nichtschülerprüfung in Englisch: mindestens 11 Punkte; oder
- Nachweise, die nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) mit mindestens Niveaustufe C1 zertifiziert sind; oder
- Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerber/innen, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen B.A.- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Nachweis nach Abs. 3 bei der Einschreibung nicht geführt, erfolgt die Einschreibung unter dem Vorbehalt des Nachweises gemäß der Auswahlatzung der JLU.

(3) Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen zum Masterstudiengang sowie über Ausnahmen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang Choreographie und Performance (CuP) mit der Auflage versehen, dass zusätzlich zum M.A.-Workload Adaptermodule bis zu maximal 30 CP absolviert werden müssen. Über Art und Umfang der Auflage wird auf Grundlage der Studieninhalte des ersten Hochschulabschlusses entschieden. Die Leistungserbringung der Auflagen muss innerhalb der ersten beiden Semester nachgewiesen werden.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AII B)

(1) Der Studiengang umfasst 120 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Ein Teilzeitstudium des Masterstudiengangs Choreographie und Performance (CuP) ist auf Antrag, gemäß § 9 Hessische Immatrikulationsverordnung, in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AII B)

(1) Der Studiengang kann in deutscher und englischer Sprache oder in ausschließlich englischer Sprache absolviert werden.

(2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.

(3) Der Studiengang M.A. CuP umfasst 10 Module; 9 Module im Umfang von jeweils 10 CP plus das Thesis-Modul:

- 7 Pflichtmodule des M.A. CuP;
- 2 Profilmodule als Wahlpflichtmodule; hierbei können Module aus anderen Fachbereichen absolviert werden gem. Modulbeschreibung;
- Thesis-Modul (30 CP), welches im Fach CuP zu absolvieren ist.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Choreographie und Performance“	12.10.2021	7.36.05 Nr. 1
--	------------	---------------

(3) Der Masterstudiengang Choreographie und Performance (CuP) wird unter der Leitung der Professur für Tanzwissenschaft mit dem Schwerpunkt Choreographie und Performance am Institut für Angewandte Theaterwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen durchgeführt. Für tanzpraktische Angebote besteht eine Zusammenarbeit unter dem Dachverband der Hessischen Theaterakademie mit dem Ausbildungsbereich Tanz der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK), Frankfurt am Main (B.A. Tanz und M.A. Contemporary Dance Education (CoDE)). Um eine Anerkennung der dort erworbenen Studienleistungen trotz unterschiedlicher Lehrformate zu ermöglichen, werden als Unterrichtseinheiten Tanzklassen von jeweils 2 Stunden festgelegt.

(4) Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft gehört darüber hinaus zum Studienverbund Hessische Theaterakademie (HTA). Es besteht ggf. die Möglichkeit, Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen.

(5) Studierende müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Praktikumsmoduls („Assistenzmodul“) absolvieren. Das Praktikumsmodul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

§ 7 Module (zu § 8 AII B)

(1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass in den Modulbeschreibungen angegebene Veranstaltungstypen durch gleichwertige ersetzt werden.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu §§ 9, 17 AII B)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Veranstaltungsterminen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Veranstaltungsterminen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn weniger als drei Lehrveranstaltungstermine versäumt wurden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten, jedoch maximal bis zur Hälfte der Lehrveranstaltungstermine, entscheidet die oder der Lehrende, in welcher Weise die Fehlzeiten durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Prüfungsvorleistung noch erbracht wird.

§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AII B)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung ist in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

(2) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

§ 10 Masterprüfung und Gesamtnotenbildung (zu § 20 AII B)

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 9 erforderlichen Module bestanden wurden.

(2) Die Modulnoten werden gemäß § 20 AII B nach den auf die Module entfallenden CP gewichtet. Die schlechteste Modulnote – das Thesis-Modul bleibt hiervon ausgenommen – wird aus der Gesamtnotenberechnung gestrichen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Choreographie und Performance“	12.10.2021	7.36.05 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 11 Thesis (zu §§ 21, 26 AIB)

(1) Die Module 05-MA-CUP-CUP-01 und 05-MA-CUP-CUP-02 sowie vier weitere Module des Studiengangs müssen bei der Anmeldung zum Thesismodul bestanden sein; das Vorstehende ist bei der Anmeldung nachzuweisen. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens am Freitag der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll.

(2) Die Abschlussarbeit (Thesis) des Masterstudienganges CuP soll eine künstlerisch-praktische sein (z.B. eine selbstständig erarbeitete Choreographie, Performance, Installation oder Videoinszenierung), zusammen mit einer wissenschaftlich fundierten Dokumentation der künstlerischen Arbeit (Umfang etwa 100.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Diese Abschlussarbeit soll die Fähigkeit zeigen, ein Thema aus den Bereichen der performativen und darstellenden Künste mit den Hilfsmitteln und Methoden seines Fachs selbstständig künstlerisch-praktisch und wissenschaftlich zu bearbeiten.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 5 Monate.

§ 12 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 20 AIB)

Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)

(1) Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, künstlerische Leistung, Projektarbeit, Modulabschlussbericht, Festivalbericht, Praktikumsbericht, Testbeispiel (Leistung in einem praktischen Kurs), Modulbericht, Protokoll und Essay.

(2) Der Umfang einer **Hausarbeit** umfasst im Masterstudiengang 30.000 – 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester. Abweichungen davon sind im Einzelfall durch die Dozentin/den Dozenten zu genehmigen, bei der/dem die Arbeit einzureichen ist.

(3) Die Dauer von **Klausuren** wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Umfang umfasst mindestens 60 und maximal 120 Minuten.

(4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten. Die Prüfung kann als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach dabei mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

(5) Ein **Referat mit Thesenpapier** besteht aus einer mündlich vorgetragenen Präsentation zu einem vorher festgelegten Thema, die von einer Handreichung (Thesenpapier) für das Publikum begleitet wird. Seine Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats auf max. 2 Seiten zusammen.

(6) Ein **Kurzreferat** beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(7) Die **künstlerische Leistung** ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen des Kurses für Praxis der performativen Künste erprobt und innerhalb von 2-4 Wochen ausgearbeitet wird, zum Beispiel in Form von Theateraufführungen, von Performances, Filmen, Hörspielen oder Installationen mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig möglich; die freiwillige Mehrarbeit ist dann Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung.

(8) Eine **Projektarbeit** ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig und außerhalb der Lehrveranstaltungen erarbeiten und präsentieren, mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Minuten (z.B. in Form einer Theateraufführung, von Performances, Filmen, Hörspielen oder Installationen); eine darüber hinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig, die freiwillige Mehrarbeit ist dann Teil der zu bewertenden

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Choreographie und Performance“	12.10.2021	7.36.05 Nr. 1
--	------------	---------------

Prüfungsleistung Voraussetzung ist, dass die Projekte entweder am Institut für Angewandte Theaterwissenschaft selbst oder im Rahmen einer der HTA-Partnerinstitutionen öffentlich zur Aufführung gebracht werden. Eine Projektarbeit kann bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung im Modul 04 (Bewegungsforschung) in einem Umfang von bis zu 60 Stunden anerkannt werden. Der inhaltliche Bezug zu den Modulinhalten und Kompetenzziele des Modul 04 (Bewegungsforschung) wird in dem Modulabschlussbericht dargelegt, siehe (11).

(9) **Berichte** über die eigene künstlerische Leistung, Festival- und Praktikumsberichte umfassen 15.000 bis 30.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Sie berichten über die geleistete Arbeit und reflektieren diese im Nachhinein. Die Bearbeitungszeit von Festival- und Praktikumsberichten endet spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Festivals bzw. des Praktikums.

(10) Das **Testbeispiel** ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses mit einer Rezeptionszeit von bis zu 15 Minuten. Praktische Kurse können sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich ausgerichtet sein.

(11) Der **Modulabschlussbericht** dokumentiert die im Modul besuchten Seminare und/oder die geleistete Arbeit und diskutiert kritisch den inhaltlichen Zusammenhang. Er umfasst 15.000 bis 30.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(12) Ein **Protokoll** fasst die angesprochenen Inhalte der zu protokollierenden Sitzung zusammen. Es umfasst mindestens 3.000 und maximal 9.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(13) Ein **Essay** ist eine wissenschaftliche Stellungnahme in freierer und kürzerer Form als die Hausarbeit. Er umfasst 15.000 - 20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(14) Referate, künstlerische Leistungen, Projektarbeiten und Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.

(15) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und 29 AIB festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Masterstudiengang Choreographie und Performance aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Choreographie und Performance vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance vom 02.04.2008, in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2023. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung; die alte Prüfungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Gießen, den 14.09.2021
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 – Studienverlaufspläne

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Choreographie und Performance“	12.10.2021	7.36.05 Nr. 1
--	------------	---------------

Anlage 2 – Modulbeschreibungen

Anlage 3 – Künstlerische Eignungsprüfung

Anlage 4 – Praktikumsordnung